

GKV-Spitzenverband, Berlin

Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Bochum

Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

19. Dezember 2012

Gemeinsame Verlautbarung zum Haushaltsscheck-Verfahren

Die Arbeitgeber geringfügig Beschäftigter in Privathaushalten werden vom Gesetzgeber durch eine vereinfachte Verfahrensweise (dem sogenannten Haushaltsscheck-Verfahren) und durch deutlich ermäßigte Beiträge und steuerliche Anreize besonders gefördert. Anstelle der üblichen Beitrags- und Steuerlast für gewerbliche Arbeitgeber von 30 Prozent (Krankenversicherung: 13 Prozent, Rentenversicherung: 15 Prozent, Pauschsteuer: 2 Prozent) beläuft sich der Aufwand für Privathaushalte lediglich auf 12 Prozent (Krankenversicherung: 5 Prozent, Rentenversicherung: 5 Prozent, Pauschsteuer: 2 Prozent).

Zum 1. Januar 2013 sind durch das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 5. Dezember 2012 (BGBl I S. 2474) wesentliche Änderungen bei Ausübung geringfügig entlohnter Beschäftigungen in Kraft getreten, die mittelbar auch das Haushaltsscheck-Verfahren betreffen. Die Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung wurde von 400 auf 450 Euro angehoben. Des Weiteren sind Personen, die ab dem 1. Januar 2013 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aufnehmen, grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 1. Januar 2013 bestanden haben, wurden Bestandschutz- und Übergangsregelungen geschaffen.

Neben den günstigen Abgaben für Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt erhalten Arbeitgeber auch steuerliche Förderungen, um einen zusätzlichen Anreiz für die Anmeldung dieser Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen. Die Einkommensteuer des Arbeitgebers ermäßigt sich bei einer Meldung im Haushaltsscheck-Verfahren um 20 Prozent der entstandenen Kosten (maximal 510 Euro) im Jahr (§ 35a Abs. 1 Einkommensteuergesetz - EStG). Voraussetzung ist, dass die geringfügige Beschäftigung in dem Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt wird. Die Ermäßigung kann nur beansprucht werden, soweit es sich nicht um Betriebsausgaben oder Werbungskosten handelt und sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Eine besondere Förderung sieht das Steuerrecht für Aufwendungen vor, die im Zusammenhang mit der reinen Betreuung von Kindern entstehen (§ 35a Abs. 2 EStG). Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten (Rechnung und Kontozahlungsbeleg) können von der Geburt bis zum 14. Geburtstag des Kindes oder darüber hinaus wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung steuerlich geltend gemacht werden, wenn das Kind außerstande ist, sich selbst finanziell zu unter-

halten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Zwei Drittel der Kosten sind als Sonderausgaben absetzbar, maximal 4.000 Euro pro Jahr und Kind, das zum Haushalt gehört. Seit dem 1. Januar 2012 können alle Eltern Kinderbetreuungskosten absetzen, allerdings nur noch als Sonderausgaben und nicht mehr als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Werden die Kinderbetreuungskosten der Haushaltshilfe als Sonderausgaben geltend gemacht, kann nicht gleichzeitig von der Steuerabzugsmöglichkeit für haushaltsnahe Dienstleistungen im Rahmen des Haushaltsscheck-Verfahrens Gebrauch gemacht werden.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben sich hinsichtlich der zum 1. Januar 2013 ergebenden Änderungen beraten und die dabei erzielten Ergebnisse in dieser Gemeinsamen Verlautbarung zusammengefasst. Diese Verlautbarung ersetzt die Gemeinsame Verlautbarung zum Haushaltsscheck-Verfahren vom 7. Mai 2008 und gilt ab 1. Januar 2013.

Inhaltsverzeichnis

I Das Haushaltsscheck-Verfahren

- 1 Allgemeines
- 2 Voraussetzungen
 - 2.1 450-Euro-Grenze
 - 2.2 Geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt
 - 2.3. Zusammenrechnung mit weiteren Beschäftigungen
 - 2.4 Beschäftigung von Familienangehörigen

II Der Haushaltsscheck

- 1 Form
- 2 Inhalt
- 3 Einzugsermächtigung
- 4 Zwei Versionen des Haushaltsschecks
 - 4.1 Version 05
 - 4.2 Version 06

III Halbjahresscheck bei monatlich schwankendem Arbeitsentgelt

IV Versicherungs- und Beitragsrecht

- 1 Versicherungsrecht
- 2 Bestandsschutz in der Rentenversicherung für Beschäftigungen vor 2013
- 3 Beitragsrecht
- 4 Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
 - 4.1 Wirkung der Befreiung
 - 4.2 Dauer der Befreiung
- 5 Zahlung von vollen Rentenversicherungsbeiträgen - Berechnung und Verteilung der Beitragslast und Verteilung

V Verfahren beim Arbeitgeber

- 1 Zuständige Einzugsstelle, Meldeanlass, Meldefristen
- 2 Aufzeichnungspflichten

VI Verfahren bei der Minijob-Zentrale

- 1 Überprüfung der Anwendbarkeit des Haushaltsscheck-Verfahrens
- 2 Vergabe der Betriebsnummer
- 3 Berechnung und Einzug der Beiträge und Umlagen
- 4 Berechnung und Einzug der Beiträge zur Unfallversicherung
- 5 Einheitliche Pauschsteuer
- 6 Weiterleitung der Beiträge und Steuern
- 7 Ausgleichsverfahren für Arbeitgeber
- 8 Meldung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Ermittlung und Erfassung der Daten
 - 8.3 Weiterleitung der Daten

- 9 Meldung an die Unfallversicherung
- 10 Bescheinigung an den Arbeitnehmer
- 11 Bescheinigungen an den Arbeitgeber

VII Verfahren bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

Anlagen:

Anlage 1 (Haushaltsscheck-Version 05 mit Ausfüllanleitung)

Anlage 2 (Haushaltsscheck-Version 06 mit Ausfüllanleitung)

I Das Haushaltsscheck-Verfahren

1 Allgemeines

Geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten sind eine spezielle Form der geringfügigen Beschäftigung und werden vom Gesetzgeber besonders gefördert. Für diesen Personenkreis ist eine unbürokratische Abwicklung durch das Haushaltsscheck-Verfahren vorgesehen. Die Anwendung des Haushaltsscheck-Verfahrens ist daran gebunden, dass das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt und die Tätigkeit im Privathaushalt ausgeübt wird.

Nach § 28a Abs. 7 Satz 1 Sozialgesetzbuch - Viertes Buch - (SGB IV) hat der Arbeitgeber (Privathaushalt) der Einzugsstelle (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See / Minijob-Zentrale; vgl. V.1) für einen in seinem Haushalt beschäftigten Arbeitnehmer eine vereinfachte Meldung, den Haushaltsscheck, zu erstatten. Der Haushaltsscheck enthält gegenüber der Meldung nach § 28a Abs. 3 SGB IV reduzierte Angaben. Er ist vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu unterschreiben. Die Minijob-Zentrale prüft nach Eingang des Haushaltsschecks die Einhaltung der Arbeitsentgeltgrenzen bei geringfügiger Beschäftigung und vergibt, sofern noch nicht vorhanden, die Betriebsnummer. Auf der Grundlage des gemeldeten Arbeitsentgelts berechnet die Minijob-Zentrale die zu zahlenden Abgaben (Gesamtsozialversicherungsbeiträge, Beiträge zur Unfallversicherung, Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie gegebenenfalls zu zahlende Pauschsteuer). Sie werden im Haushaltsscheck-Verfahren per Einzugsermächtigung vom Konto des Arbeitgebers halbjährlich durch die Minijob-Zentrale eingezogen. Bei jeder dauerhaften Änderung des Arbeitsentgelts oder bei schwankender Höhe des Arbeitsentgelts muss der Arbeitgeber einen neuen Haushaltsscheck ausstellen. Alternativ kann der Privathaushalt bei monatlich schwankendem Arbeitsentgelt den von der Minijob-Zentrale angebotenen Halbjahresscheck (vgl. III) verwenden. Das ist nicht erforderlich, wenn das Arbeitsentgelt monatlich unverändert bleibt und der Haushaltsscheck entsprechend gekennzeichnet ist.

Die Teilnahme am Haushaltsscheck-Verfahren ist für geringfügige Beschäftigungen mit haushaltsnahen Dienstleistungen im Privathaushalt obligatorisch. Der Arbeitgeber kann somit nicht alternativ das übliche Melde- und Beitragsverfahren nutzen.

2 Voraussetzungen

2.1 450 Euro-Grenze

Für geringfügige Beschäftigungen, die ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt werden, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für geringfügige Beschäftigungen außerhalb von Privathaushalten (§ 8a Satz 1 in Verbindung mit § 8 SGB IV).

Der Haushaltsscheck ist zu verwenden, wenn das an die Haushaltshilfe gezahlte Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 Euro (§ 28a Abs. 7 SGB IV) nicht übersteigt. Bei Verwendung eines Haushaltsschecks gilt nach § 14 Abs. 3 SGB IV die Besonderheit, dass Zuwendungen, die nicht in Geld gewährt worden sind, unberücksichtigt bleiben. Insofern werden Sachbezüge nicht dem Arbeitsentgelt zugerechnet.

Ein dauerhaftes Überschreiten der Entgeltgrenze führt zum Wegfall der Voraussetzungen für die Anwendung des Haushaltsscheck-Verfahrens.

2.2 Geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt

Für die Annahme einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt wird nach § 8a Satz 2 SGB IV gefordert, dass diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird. Der Gesetzgeber spricht von haushaltsnaher Dienstleistung. Hierzu gehören u.a. Tätigkeiten wie die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen.

Als Arbeitgeber im Haushaltsscheck-Verfahren kommen nur natürliche Personen in Betracht. Beschäftigungen in privaten Haushalten, die durch Dienstleistungsagenturen oder andere Unternehmen begründet sind, fallen nicht unter diese Regelung. Dies gilt auch für Beschäftigungsverhältnisse, die mit Hausverwaltungen oder Wohnungseigentümergeinschaften (im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht - WEG) geschlossen werden, da es sich hierbei nicht um einen Privathaushalt im engeren Sinne handelt.

Auch nicht vom Haushaltsscheck-Verfahren erfasst wird eine Beschäftigung, die auf Arbeitgeberseite durch eine nicht zum Haushalt gehörende Person begründet wird (beispielsweise durch einen Sohn, der eine Haushaltshilfe für den Haushalt seiner Eltern einstellt und entlohnt). In diesem Fall fehlt es an der zwingenden Notwendigkeit, dass die Beschäftigung durch den privaten Haushalt begründet wird, in dem die Haushaltshilfe eingesetzt wird. Arbeitgeber ist hier vielmehr der Auftraggeber. Dies gilt selbst dann, wenn das Direktionsrecht durch eine zum Haushalt gehörende Person ausgeübt wird.

Ausschließlich im Privathaushalt wird eine Beschäftigung dann ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer für denselben Arbeitgeber (natürliche Person) keine weiteren Dienstleistungen, wie z. B. in angeschlossenen Geschäftsräumen des Privathaushalts, erbringt. Ist dies doch der Fall, ist ohne Rücksicht auf die arbeitsvertragliche Gestaltung sozialversicherungsrechtlich von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis auszugehen, so dass das Haushaltsscheck-Verfahren keine Anwendung findet. Für die Feststellung, ob ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist allein zu prüfen, ob Arbeitgeberidentität besteht (vgl. Punkt 2 der Niederschrift der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 13./14. Oktober 2009).

2.3 Zusammenrechnung mit weiteren Beschäftigungen

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im Privathaushalt ist mit weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigungen in und außerhalb von Privathaushalten zusammenzurechnen. Wird neben einer mehr als geringfügigen (Haupt-)Beschäftigung nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im Privathaushalt ausgeübt, werden beide Beschäftigungen nicht zusammengerechnet. Nähere Ausführungen zur Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen können den Geringfügigkeits-Richtlinien entnommen werden.

Ergibt sich aufgrund der Zusammenrechnung mit einer weiteren Beschäftigung Versicherungspflicht aufgrund einer mehr als geringfügigen Beschäftigung, findet das Haushaltsscheck-Verfahren keine Anwendung mehr. Der Arbeitgeber hat dann das übliche Melde- und Beitragsverfahren gegenüber der Krankenkasse durchzuführen, die der Arbeitnehmer gewählt hat. Die zuständige Krankenkasse wird mit einer Mitgliedsbescheinigung dokumentiert. Trifft der Arbeitnehmer keine Wahl oder ist er nicht gesetzlich krankenversichert, kommt die Krankenkasse in Frage, bei der zuletzt eine Versicherung (gegebenenfalls auch Familienversicherung) bestanden hat. Lässt sich eine „letzte“ Krankenkasse nicht bestimmen, sind die

Meldungen über eine versicherungspflichtige Beschäftigung bei einer nach § 173 Abs. 2 und Abs. 2a SGB V wählbaren Krankenkasse einzureichen.

2.4 Beschäftigung von Familienangehörigen

Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis wird grundsätzlich nicht dadurch ausgeschlossen, dass jemand für einen nahen Verwandten oder Familienangehörigen im Privathaushalt tätig wird. Allerdings ist bei solchen Beschäftigungsverhältnissen die Arbeitnehmereigenschaft zu prüfen und dabei festzustellen, ob der Arbeitsvertrag nur zum Schein abgeschlossen wurde (§ 117 BGB) oder die Tätigkeit lediglich eine familienhafte Mithilfe darstellt. Die erforderliche Abgrenzung ist nach den in ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts festgelegten Abgrenzungskriterien ausgehend von den gesamten Umständen des Einzelfalles vorzunehmen (vgl. Anlage 4 des gemeinsamen Rundschreibens des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit „Statusfeststellung von Erwerbstätigen“ vom 13. April 2010). Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis im Privathaushalt unter Ehegatten scheidet allerdings regelmäßig aus, weil in der Ehe bereits gesetzliche Dienstleistungspflichten in Bezug auf die Haushaltsführung bestehen. Gleiches gilt dem Grunde nach für im Haushalt Dienste leistende Kinder, die dem elterlichen Hausstand angehören und von den Eltern unterhalten werden.

II Der Haushaltsscheck

1 Form

Der Haushaltsscheck ist der Vordruck zur An- und Abmeldung des im Privathaushalt geringfügig beschäftigten Arbeitnehmers für die Sozialversicherung. Er ist zudem für die Änderung von Beschäftigungsdaten, wie beispielsweise Entgeltänderungen, zu nutzen. Der Haushaltsscheck bildet die Grundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge, Umlagen und Steuern und dient zugleich als Einzugsermächtigung für die Abbuchung der fälligen Abgaben. Die Berechnung und den Einzug der Abgaben sowie die Meldung zur Unfallversicherung übernimmt dabei die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Nach § 28b Abs. 4 SGB IV bestimmen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit bundeseinheitlich die Gestaltung des Haushaltsschecks. Der Haushaltsscheck steht im Internet unter „www.minijob-zentrale.de“ bereit. Das Haushaltsscheck-Formular existiert in zwei Versionen (vgl. II.4). Die Exemplare sind als Anlagen zu dieser Verlautbarung abgelegt. Der Arbeitgeber kann den Haushaltsscheck sowohl handschriftlich ausfüllen als auch die Eintragungen direkt am Bildschirm vornehmen und anschließend ausdrucken. Zudem besteht die Möglichkeit, für die Erstanmeldung des Haushaltsschecks eine Online-Ausfüllhilfe zu nutzen. Die Minijob-Zentrale stellt den Haushaltsscheck auf (telefonische) Anforderung auch in Papierform zur Verfügung.

Der Haushaltsscheck besteht aus einer Seite, die für die Minijob-Zentrale bestimmt ist, sowie zwei Durchschriften für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber füllt den Haushaltsscheck aus und unterschreibt ihn gemeinsam mit dem Arbeitnehmer. Das unterschriebene Exemplar für die Minijob-Zentrale muss an folgende Anschrift gesendet werden:

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Minijob-Zentrale
45115 Essen

Die Anschrift ist bereits auf der Rückseite der Ausfertigung vordruckt, die für die Minijob-Zentrale bestimmt ist.

Die Einzugsermächtigung (vgl. II.3) ist bei der erstmaligen Verwendung des Haushaltschecks sowie bei Änderung der Bankverbindung zusätzlich vom Arbeitgeber auszufüllen und zu unterschreiben.

Für Beschäftigungen mit monatlich schwankendem Arbeitsentgelt wird alternativ ein sogenannter Halbjahresscheck von der Minijob-Zentrale angeboten (vgl. III).

2 Inhalt

Der Haushaltsscheck enthält folgende Angaben:

- Familienname, Vorname, ggf. Vorsatzwörter, Namenszusätze und Titel, Anschrift, Betriebsnummer und Steuernummer des Arbeitgebers,
- Familienname, Vorname, ggf. Vorsatzwörter, Namenszusätze und Titel, Anschrift und Versicherungsnummer bzw., wenn diese nicht bekannt ist, Geburtsdatum, Geburtsname, Geschlecht und Geburtsort der Haushaltshilfe,
- Kennzeichnung über die Zahlung von Pauschsteuer,
- Steuernummer des Arbeitgebers,
- Kennzeichnung über Mehrfachbeschäftigung des Arbeitnehmers,
- Kennzeichnung über die Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse,
- Kennzeichnung über die Zahlung voller Rentenversicherungsbeiträge bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung (Haushaltsscheck-Version 05; vgl. II.4.1),
- Kennzeichnung über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (Haushaltsscheck-Version 06; vgl. II.4.2),
- Datum und Unterschrift des Arbeitgebers und Arbeitnehmers.

Zusätzlich sind bei Abgabe des Haushaltsschecks gemäß § 28a Abs. 8 Nr. 4 Buchstabe a bis e SGB IV anzugeben:

- kontinuierliche Entgeltzahlung:
 - bei einer Meldung zu Beginn der Beschäftigung (Erstanmeldung) deren Beginn und das monatliche Arbeitsentgelt,
 - bei einer Meldung wegen Änderung des Arbeitsentgelts den neuen Betrag und den Zeitpunkt der Änderung und
 - bei einer Meldung am Ende der Beschäftigung den Zeitpunkt der Beendigung.

- diskontinuierliche Entgeltzahlung
 - bei einer Meldung zu Beginn der Beschäftigung (Erstanmeldung) deren Beginn und das Arbeitsentgelt des ersten Beschäftigungsmonats,
 - bei einer Meldung wegen Änderung des Arbeitsentgelts den Betrag und den jeweiligen Beschäftigungsmonat und
 - bei einer Meldung am Ende der Beschäftigung den Zeitpunkt der Beendigung.

Das Arbeitsentgelt ist in Euro ohne Cent anzugeben. Centbeträge bis 49 sind nach unten, ab 50 nach oben auf volle Euro-Beträge zu runden.

3 Einzugsermächtigung

Die Einzugsermächtigung ist Bestandteil des Haushaltsschecks und ist im unteren Bereich des Haushaltsschecks zu finden.

Der Arbeitgeber (privater Haushalt) ist verpflichtet (vgl. BSG, Urteil vom 8. Dezember 2008 - 12 R 38/07 B -), der Minijob-Zentrale eine Ermächtigung zum Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags, der Beiträge zur Unfallversicherung, der Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft und gegebenenfalls der einheitlichen Pauschsteuer zu erteilen. Bei der erstmaligen Verwendung des Haushaltsschecks oder bei Änderungen der Bankverbindung muss dies der Arbeitgeber beachten.

Die Regelung verfolgt den Zweck eines kostensparenden und effektiven Einzugs der Abgaben. Die geringen Beiträge werden erst dadurch möglich, dass der anfallende Verwaltungsaufwand durch das Lastschriftinzugsverfahren reduziert wird.

4 Zwei Versionen des Haushaltsschecks

Das Haushaltsscheck-Formular existiert in zwei Versionen, die abhängig davon zu nutzen sind, ob das bis zum 31. Dezember 2012 maßgebende Recht für geringfügig entlohnte Beschäftigungen weiterhin gilt oder das neue Recht ab 1. Januar 2013 maßgebend ist.

4.1 Version 05

Bei der Haushaltsscheck-Version 05 handelt es sich um das alte Formular, welches im Jahr 2012 und davor für die Meldung geringfügiger Beschäftigungen im Privathaushalt genutzt wurde. Dieses Formular ist für Beschäftigungen, die über den 31. Dezember 2012 hinaus bestehen, weiterhin anzuwenden, solange das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat (bei Mehrfachbeschäftigung insgesamt) die alte Arbeitsentgeltgrenze von 400 Euro nicht übersteigt.

4.2 Version 06

Mit der Haushaltsscheck-Version 06 sind geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt zu melden, die ab 1. Januar 2013 beginnen bzw. Beschäftigungen, die bereits 2012 bestanden und in denen sich das regelmäßige Arbeitsentgelt (bei Mehrfachbeschäftigung insgesamt) ab 1. Januar 2013 auf über 400 Euro (Arbeitsentgeltgrenze bis 31. Dezember 2012), aber nicht auf mehr als 450 Euro (Arbeitsentgeltgrenze ab 1. Januar 2013) erhöht.

III Halbjahresscheck bei monatlich schwankendem Arbeitsentgelt

Arbeitgeber, die eine Haushaltshilfe mit monatlich schwankendem Arbeitsentgelt beschäftigen, müssen jede Änderung des Arbeitsentgelts der Minijob-Zentrale mit einem Haushaltsscheck mitteilen. Durch die Verwendung von Halbjahresschecks wird dem Arbeitgeber die Zusendung von Haushaltsschecks für einzelne Beschäftigungsmonate an die Minijob-Zentrale erspart. Der Halbjahresscheck ergänzt den normalen Haushaltsscheck und wird von der Minijob-Zentrale automatisch den Haushalten zur Verfügung gestellt, die Arbeitnehmer mit schwankenden Arbeitsentgelten melden. Er stellt lediglich ein zusätzliches Angebot zum normalen Haushaltsscheck dar, die Nutzung steht dem Arbeitgeber frei. Leitgedanke dieses Schecks ist der Abbau von Bürokratie, so dass der Privathaushalt als Arbeitgeber eines geringfügig entlohnten Beschäftigten von nicht erforderlichen Verwaltungspflichten entlastet wird.

Eine Ausstattung des Arbeitgebers mit einem maschinell erstellten Halbjahresscheck setzt voraus, dass der Arbeitgeber zunächst einen Haushaltsscheck mit schwankenden Bezügen (Angabe eines monatlich wechselnden Arbeitsentgelts im Haushaltsscheck) einreicht. Nach dessen Verarbeitung stellt die Minijob-Zentrale dem Arbeitgeber halbjährlich einen Halbjahresscheck bereit. Er enthält bereits

- die Personalien und die Betriebsnummer des Arbeitgebers sowie
- die Personalien der Haushaltshilfe und deren Versicherungsnummer.

Der Halbjahresscheck umfasst einen Beschäftigungszeitraum von einem Kalenderhalbjahr. Der Arbeitgeber ergänzt die einzelnen Monate und bescheinigt die jeweiligen Verdienste seiner Haushaltshilfe. Der Meldezeitraum darf immer nur das erste oder zweite Kalenderhalbjahr umfassen, beispielsweise April bis Juni oder Juli bis September, aber nicht April bis September. Dazu sind zwei Halbjahresschecks erforderlich.

Den vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschriebenen Halbjahresscheck sendet der Arbeitgeber rechtzeitig vor den Terminen für die Beitragsfälligkeit (vgl. VI.3) an die Minijob-Zentrale zurück. Danach laufen bei der Minijob-Zentrale die gleichen Prozesse ab, wie sie für den Haushaltsscheck gelten (vgl. VI.1).

Der Versand des Halbjahresschecks erfolgt mit einem Merkblatt der Minijob-Zentrale, welches ausführliche Informationen zur Nutzung dieses Verfahrens enthält.

IV Versicherungs- und Beitragsrecht

Die versicherungs- und beitragsrechtliche Behandlung von geringfügig entlohnten Beschäftigungen wird ausführlich in den Geringfügigkeits-Richtlinien behandelt. Diese Ausführungen gelten auch für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten.

1 Versicherungsrecht

Geringfügig Beschäftigte sind versicherungsfrei in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung (§§ 7 Abs. 1 SGB V und 27 Abs. 2 SGB III). Aus der Krankenversicherungsfreiheit folgt, dass in dieser Beschäftigung keine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung besteht. In der Rentenversicherung besteht seit dem 1. Januar 2013 nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI grundsätzlich Versicherungspflicht. Hiervon kann sich der Arbeitnehmer befreien lassen (vgl. IV.4). Die Rentenversicherungspflicht endet z. B. automatisch mit dem Tag vor Beginn

einer Altersvollrente bzw. einer Beamtenversorgung nach Erreichen einer Altersgrenze, weil Bezieher dieser Leistungen rentenversicherungsfrei sind (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 und 3 SGB VI).

2 Bestandsschutz in der Rentenversicherung für Beschäftigungen vor 2013

Der rentenversicherungsrechtliche Status von Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2013 geringfügig beschäftigt und damit versicherungsfrei waren, bleibt bestehen, solange das Arbeitsentgelt (bei mehreren Beschäftigungen insgesamt) die bis zum 31. Dezember 2012 maßgebende Entgeltgrenze von 400 Euro nicht überschreitet (§ 230 Abs. 8 SGB VI). Für diese Beschäftigten besteht auch weiterhin die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten.

Erhöht sich das Arbeitsentgelt ab 1. Januar 2013 (bei mehreren Minijobs insgesamt) auf über 400 Euro (maximal 450 Euro), handelt es sich zwar weiterhin um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung; es tritt aber Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein.

Die versicherungs- und beitragsrechtliche Behandlung von geringfügig entlohnnten Beschäftigungen, die bereits vor dem 1. Januar 2013 bestanden haben oder erst nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen werden, wird ausführlich in den Geringfügigkeits-Richtlinien behandelt. Diese Ausführungen gelten auch für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten.

3 Beitragsrecht

Der Arbeitgeber einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung im Privathaushalt (§ 8a SGB IV) hat für diese Beschäftigung einen Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 5 Prozent des Arbeitsentgelts zu zahlen. Voraussetzung für die Zahlung des Pauschalbeitrags zur Krankenversicherung ist, dass der geringfügig Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist (§§ 249b Satz 2 SGB V, 48 Abs. 6 Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte - KVLG 1989 -).

In der Rentenversicherung beträgt der vom Privathaushalt zu tragende Pauschalbeitrag (Beitragsanteil des Arbeitgebers) ebenfalls 5 Prozent des Arbeitsentgelts. Im Falle bestehender Rentenversicherungspflicht (Arbeitnehmer mit Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit bei Beschäftigungsbeginn vor dem 1. Januar 2012 oder Arbeitnehmer mit Beschäftigungsbeginn nach dem 31. Dezember 2012, die sich nicht von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen) trägt der Arbeitnehmer den Differenzbetrag zwischen dem vollen Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung und dem Beitragsanteil des Arbeitgebers (§ 168 Abs. 1 Nr. 1c SGB IV).

4 Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die aufgrund der neuen Rechtslage ab 1. Januar 2013 rentenversicherungspflichtig sind, können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen (§ 6 Abs. 1b SGB VI). Im Haushaltsscheck-Verfahren ist ein gesonderter Antrag nicht erforderlich. Hier ist an der entsprechenden Stelle im Haushaltsscheck zu kennzeichnen, dass sich der Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen möchte.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist ausgeschlossen, wenn bereits vor dem 1. Januar 2013 der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit zum Zwecke der Zahlung voller Beiträge zur Rentenversicherung erklärt wurde.

4.1 Wirkung der Befreiung

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt als erteilt, wenn die Minijob-Zentrale nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Haushaltsschecks widerspricht. Die Befreiung ist unwiderruflich und wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Haushaltsscheck unterschrieben wird, frühestens ab Beschäftigungsbeginn.

Reicht der Arbeitgeber den Haushaltsscheck nicht innerhalb von sechs Wochen (42 Kalendertagen) nach dem Datum der Unterschrift bei der Minijob-Zentrale ein, wirkt die Befreiung nicht rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem der Haushaltsscheck unterschrieben wurde. In diesen Fällen wirkt die Befreiung erst mit Beginn des übernächsten Kalendermonats, nachdem der Haushaltsscheck bei der Minijob-Zentrale eingegangen ist (z. B. Befreiung ab 1. Mai, wenn der verspätet eingereichte Haushaltsscheck im Monat März bei der Minijob-Zentrale eingeht).

Liegen nebeneinander mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen vor, gilt die Befreiung für alle zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen. Die Minijob-Zentrale informiert die anderen Arbeitgeber über das Vorliegen der Befreiung und den Zeitpunkt der Wirkung.

4.2 Dauer der Befreiung

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt für die gesamte Dauer der geringfügig entlohnten Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden.

Der Antrag kann bei mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen nur einheitlich gestellt werden. Die Befreiung verliert erst mit dem Ende der geringfügig entlohnten Beschäftigung(en) ihre Wirkung.

5 Zahlung von vollen Rentenversicherungsbeiträgen – Berechnung und Verteilung der Beitragslast

Werden für einen Arbeitnehmer volle Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt (Arbeitnehmer mit Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit bei Beschäftigungsbeginn vor dem 1. Januar 2013 oder Arbeitnehmer mit Beschäftigungsbeginn nach dem 31. Dezember 2012, die sich nicht von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen), dann ist die Berechnung unter Zugrundelegung des vollen Beitragssatzes in der Rentenversicherung vorzunehmen. Für den Arbeitgeber hat dies keine finanziellen Auswirkungen. Er zahlt weiterhin nur seinen Beitragsanteil zur Rentenversicherung von 5 Prozent des Arbeitsentgelts. Die Differenz zwischen dem Beitragsanteil des Arbeitgebers und dem ausgehend vom vollen Beitragssatz berechneten Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung trägt der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber hält den Beitragsanteil des Arbeitnehmers vom Arbeitsentgelt ein. Reicht das Arbeitsentgelt zur Deckung des Beitragsanteils des Arbeitnehmers nicht aus, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Restbetrag zu erstatten.

Bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten berechnet die Minijob-Zentrale die Beiträge und zieht den Beitragsanteil des Arbeitnehmers zusammen mit den übrigen pauschalen Abgaben halbjährlich vom Konto des Arbeitgebers ein.

Zu beachten ist allerdings, dass für die Zahlung der vollen Rentenversicherungsbeiträge als monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ein Betrag in Höhe von 175 Euro zugrunde zu legen ist (§ 163 Abs. 8 SGB VI). Für Personen, die mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen oder eine geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ausüben, sind die Arbeitsentgelte für die Prüfung der Min-

destbeitragsbemessungsgrundlage aus allen Beschäftigungen zusammenzurechnen. Dabei trägt der Arbeitgeber seinen Anteil nur vom tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt. Den Rest bis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag trägt der Arbeitnehmer. Dieser Betrag ermittelt sich, indem der - ausgehend vom tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt berechnete - Pauschalbeitrag des Arbeitgebers vom Mindestbeitrag (175 Euro x voller Beitragssatz zur Rentenversicherung) abgezogen wird.

Weitere Ausführungen zur Beitragsberechnung können Teil C der Geringfügigkeits-Richtlinien entnommen werden.

V Verfahren beim Arbeitgeber

1 Zuständige Einzugsstelle, Meldeanlass, Meldefristen

Der Haushaltsscheck ist für Beschäftigungszeiträume seit dem 1. April 2003 nach § 28a Abs. 7 Satz 1 SGB IV der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Minijob-Zentrale in 45115 Essen unverzüglich einzureichen (§ 28i Satz 5 SGB IV). Dies gilt für jeden Meldeanlass, das heißt, bei Beginn der Beschäftigung, bei Änderungen im laufenden Beschäftigungsverhältnis (z. B. Änderung des Arbeitsentgelts oder Befreiung von der Rentenversicherungspflicht) und bei Beendigung der Beschäftigung.

2 Aufzeichnungspflichten

Die Vorschrift des § 28f Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV entbindet die Arbeitgeber, die das Haushaltsscheck-Verfahren nutzen, von der Verpflichtung, der Minijob-Zentrale rechtzeitig einen Beitragsnachweis einzureichen, zumal die anfallenden Abgaben bei diesem Verfahren von der Minijob-Zentrale berechnet werden.

Arbeitgeber werden nach § 28p Abs. 10 SGB IV wegen der beschäftigten Arbeitnehmer in Privathaushalten nicht geprüft. Im Übrigen sind sie ohnehin von der Führung von Lohnunterlagen freigestellt (§ 28f Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

VI Verfahren bei der Minijob-Zentrale

1 Überprüfung der Anwendbarkeit des Haushaltsscheck-Verfahrens

Die Minijob-Zentrale prüft, ob die Arbeitsentgeltgrenze für eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt eingehalten wird. Kann eine entsprechende Prüfung aufgrund der Angaben im Haushaltsscheck nicht abschließend erfolgen, kann die Minijob-Zentrale beim Arbeitnehmer die erforderlichen Auskünfte einholen und sich gegebenenfalls erforderliche Unterlagen vorlegen lassen. Der Arbeitnehmer ist nach § 28o Abs. 2 SGB IV zur Auskunft bzw. zur Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

Bei Verwendung des Haushaltsschecks als Meldung im Sinne von § 28a Abs. 8 Nr. 4 Buchstabe a SGB IV (diskontinuierliche Entgeltzahlung) wird mit dem letzten Tag der gemeldeten entgeltlichen Beschäftigung das Ende der Beitragspflicht unterstellt, wenn auf diesen Tag ein voller Kalendermonat folgt, für den kein Haushaltsscheck ausgestellt wurde.

Stellt die Minijob-Zentrale fest, dass das Haushaltsscheck-Verfahren keine Anwendung finden kann (keine haushaltsnahen Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Familienmitglieder erledigt werden), informiert sie den Arbeitgeber und fordert ihn auf, die Beschäftigung im Rahmen des normalen Melde- und Beitragsverfahrens für geringfügig Beschäftigte bei der Mini-

job-Zentrale abzuwickeln. Übersteigt das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat die Entgeltgrenze von 450 Euro, fordert die Minijob-Zentrale den Arbeitgeber auf, den Arbeitnehmer als versicherungspflichtig Beschäftigten bei einer wählbaren Krankenkasse anzumelden.

2 Vergabe der Betriebsnummer

Nach § 28h Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IV vergibt die Minijob-Zentrale bei Verwendung des Haushaltsschecks im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit die Betriebsnummer des Arbeitgebers, sofern für den Privathaushalt eine solche noch nicht existiert.

Hierfür stellt der Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit (BNS) sogenannte Betriebsnummernkreise für die Minijob-Zentrale zur Verfügung. Die von der Minijob-Zentrale für diese Arbeitgeber vergebenen Betriebsnummern beginnen bisher mit den Ziffern 571 bis 589, 977 bis 979 und 981 bis 984. Sobald ein Intervall erschöpft ist, teilt der BNS der Minijob-Zentrale einen weiteren Betriebsnummernkreis zu.

Mit der Abstimmung des Datenbausteins Betriebsdaten (DSBD) in der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 4./5. Mai 2010 wurden abschließend die Voraussetzungen geschaffen, Betriebsnummern im Haushaltsscheck-Verfahren auf vollmaschinellem Wege durch die Minijob-Zentrale zu vergeben und dem BNS mitzuteilen. Eine spezielle Meldung der Minijob-Zentrale an den BNS erübrigt sich damit, da der DSBD von der Minijob-Zentrale an die DSRV und von dort an den BNS weitergeleitet wird. Das Verfahren wird seit Dezember 2010 eingesetzt.

3 Berechnung und Einzug der Beiträge und Umlagen

Nach § 28h Abs. 3 Satz 1 SGB IV berechnet die Minijob-Zentrale bei Verwendung eines Haushaltsschecks den Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft. Sie zieht die errechneten Beiträge am Fälligkeitstag im Wege des Lastschriftverfahrens ein.

Beiträge, die im Rahmen des Haushaltsscheck-Verfahrens berechnet werden, werden nach § 23 Abs. 2a SGB IV für das in den Monaten Januar bis Juni erzielte Arbeitsentgelt am 15. Juli des laufenden Jahres und für das in den Monaten Juli bis Dezember erzielte Arbeitsentgelt am 15. Januar des folgenden Jahres fällig. Gleiches gilt für die Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft.

Wird das Arbeitsentgelt monatsübergreifend erzielt (z. B. vom 21. Juni bis zum 20. Juli), ist es für die Beitragsberechnung entsprechend aufzuteilen.

4 Berechnung und Einzug der Beiträge zur Unfallversicherung

Nach § 185 Abs. 4 Satz 3 SGB VII beträgt der Beitragssatz zur Unfallversicherung für geringfügig Beschäftigte, die im Haushaltsscheck-Verfahren gemeldet werden, ab 1. Januar 2006 bundeseinheitlich 1,6 Prozent. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wurde von den kommunalen Unfallversicherungsträgern in der am 24. August 2005 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung beauftragt, die Unfallversicherungsbeiträge für die am Haushaltsscheck-Verfahren teilnehmenden Arbeitgeber zu berechnen und zusammen mit den übrigen Abgaben einzuziehen.

5 Einheitliche Pauschsteuer

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen in Privathaushalten sind steuerpflichtig. Generell besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt pauschal in Höhe von 2 Prozent oder nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen zu erheben (§ 40a Abs. 2 Einkommensteuergesetz - EStG -).

Im Haushaltsscheck ist vom Arbeitgeber anzukreuzen, ob er sich für die Pauschsteuroption entscheidet oder nicht. Falls ja, berechnet die Minijob-Zentrale die einheitliche Pauschsteuer zusammen mit den übrigen Abgaben, wobei zusätzlich die Steuernummer des Arbeitgebers im Haushaltsscheck anzugeben ist. Die Pauschsteuer hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu übernehmen.

Nach § 40a Abs. 6 EStG ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 EStG zuständig. Für die Anmeldung und Abführung dieser Pauschsteuer gelten die gleichen Regelungen wie für die Rentenversicherungsbeiträge (vgl. VI.3). Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist berechtigt, die Pauschsteuer zusammen mit den übrigen Abgaben beim Arbeitgeber einzuziehen.

Weitere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung von geringfügig entlohnerten Beschäftigungen können den Geringfügigkeits-Richtlinien entnommen werden.

6 Weiterleitung der Beiträge und Steuern

Die Minijob-Zentrale leitet die Beiträge zur Krankenversicherung nach § 28k Abs. 2 Satz 1 SGB IV zugunsten des Gesundheitsfonds an das Bundesversicherungsamt, bei Versicherten in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau weiter. Die Beiträge zur Rentenversicherung werden nach § 28k Abs. 1 SGB IV von der Minijob-Zentrale nach einem von der Deutschen Rentenversicherung Bund festgelegten Verteilungsschlüssel an die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Westfalen und die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland weitergeleitet.

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden von der Minijob-Zentrale gemäß der Verwaltungsvereinbarung vom 24. August 2005 an die zuständigen Unfallversicherungsträger weitergeleitet.

Die einheitliche Pauschsteuer wird von der Minijob-Zentrale an das Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet und von dort nach einem Verteilungsschlüssel an die Bundesländer weiterverteilt.

7 Ausgleichsverfahren für Arbeitgeber

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung ist zuständig für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen im Zusammenhang mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, unabhängig davon, bei welcher Krankenkasse die Krankenversicherung durchgeführt wird.

Die für die Durchführung des Erstattungsverfahrens erforderlichen Mittel werden durch Umlagen von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern aufgebracht.

Umlage 1 (U1):

Die U1 ist für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit bzw. Kur zu entrichten. Sie beträgt zurzeit 0,7 Prozent bei einem Erstattungssatz von 80 Prozent der erstattungsfähigen Aufwendungen.

Umlage 2 (U2):

Die U2 ist für den Ausgleich der Aufwendungen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) zu entrichten. Sie beträgt zurzeit 0,14 Prozent bei einem Erstattungsbetrag für die erstattungsfähigen Aufwendungen von 100 Prozent.

Die Erstattung wird auf Antrag gewährt und kann sofort nach geleisteter Entgeltfortzahlung bzw. geleistetem Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld erfolgen.

8 Meldung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

8.1 Allgemeines

Das zwischen den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung festgelegte Verfahren zur Ermittlung, Erfassung und Weiterleitung der Meldedaten für Arbeitnehmer durch die Krankenkassen gilt grundsätzlich auch bei Verwendung eines Haushaltsschecks.

In den Datensätzen DSME sind die Personengruppen „209“ oder „210“ anzugeben. Bei den Angaben zur Tätigkeit ist für Meldezeiträume mit einem Zeitraumende 1. Dezember 2011 und später mit diesen Personengruppen nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Der einstige Sonderschlüssel für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt (92487) ist nur für Meldungen mit einem Zeitraumende bis 30. November 2011 anwendbar.

Bei Berichtigungen von Beschäftigungszeiten, Arbeitsentgelten oder dem Grund der Abgabe ist die ursprünglich gemeldete Zeit zu stornieren und anschließend ein neuer Datensatz zu liefern.

Für Arbeitnehmer in Privathaushalten, die der Minijob-Zentrale im „vereinfachten Verfahren“ gemeldet werden und für die eine Rentenversicherungsnummer zu beantragen oder zu vergeben ist, wird seitens der Minijob-Zentrale die Versicherungsnummer im allgemeinen Verfahren beantragt.

8.2 Ermittlung und Erfassung der Daten

Die Minijob-Zentrale stellt nach Eingang eines Haushaltsschecks fest, welche Angaben, die nicht aus dem Haushaltsscheck hervorgehen, für die Erfassung und Weiterleitung von Meldedaten an die Rentenversicherung erforderlich sind. Dabei können Daten aus dem Datenbestand der Minijob-Zentrale übernommen werden. Die fehlenden Angaben sind über den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu ermitteln.

Die Datenerfassung erfolgt aus den „vervollständigten“ Haushaltsschecks. Die Art der Datenerfassung bleibt der Minijob-Zentrale freigestellt.

8.3 Weiterleitung der Daten

Die Datensätze werden an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung weitergeleitet. Vor der Weiterleitung an die Datenstelle sind die Datensätze mit dem maschinell zu führenden Bestand der Minijob-Zentrale abzugleichen. Für die Weiterleitung der Daten durch die Minijob-Zentrale gelten die in der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) festgelegten Fristen.

9 Meldung an die Unfallversicherung

Die Minijob-Zentrale übermittelt der Unfallversicherung die Daten zum Privathaushalt. Die Datenübermittlung erfolgt dezentral an den jeweils zuständigen kommunalen Unfallversicherungsträger. Die Meldefristen richten sich von diesem Zeitpunkt an grundsätzlich nach den Regelungen der DEÜV; die Meldungen werden monatlich unmittelbar nach Erstellung der Meldungen zur Rentenversicherung erzeugt und weitergeleitet. Der Datensatz enthält keine Angaben zum Arbeitnehmer, sondern gibt lediglich die Beschäftigtenzahl beim jeweiligen Arbeitgeber wieder. Näheres ist in der technischen Anlage zu der am 24. August 2005 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung geregelt.

10 Bescheinigung an den Arbeitnehmer

Die Minijob-Zentrale hat dem Arbeitnehmer nach § 28h Abs. 3 Satz 3 SGB IV den Inhalt der Meldung schriftlich mitzuteilen. Zu diesem Zweck erhält der Arbeitnehmer über die an die Rentenversicherung gemeldeten Zeiten und Arbeitsentgelte eine entsprechende Bescheinigung. Die Bedeutung der Bescheinigung muss für den Arbeitnehmer erkennbar sein. Die Bescheinigung ist mindestens einmal jährlich bis zum 30. April eines jeden Jahres für alle im Vorjahr gemeldeten Daten auszustellen. Im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung für den Arbeitnehmer auszustellen.

11 Bescheinigungen an den Arbeitgeber

Die am Haushaltsscheck-Verfahren teilnehmenden Arbeitgeber erhalten von der Minijob-Zentrale

- vor den jeweiligen Fälligkeitsterminen (vgl. VI.3) einen Bescheid über die Höhe der einzuziehenden Abgaben für den entsprechenden Abgabenzeitraum und
- nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Bescheinigung für das Finanzamt (§ 28h Abs. 4 SGB IV). Sie beinhaltet den Zeitraum, für den Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden sowie die Höhe des im Vorjahr gezahlten Arbeitsentgelts und der darauf entfallenden Abgaben.

VII Verfahren bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

Die Datenstelle prüft die ihr von der Minijob-Zentrale übermittelten Datensätze. Die fehlerfreien Meldedatensätze werden anschließend an die zuständigen Rentenversicherungsträger und an die Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet.

Arbeitgeber

Name, Vorname, Titel

Telefonnummer ③

Straße und Hausnummer

Betriebsnummer als Privathaushalt ④

Pauschsteuer ⑤

Ja Nein

Postleitzahl

Wohnort

Steuernummer ⑥

Beschäftigte/-r

Name, Vorname, Titel

Telefonnummer ③

Straße und Hausnummer

Geburtsort

Land

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsname

Versicherungsnummer der / des Beschäftigten ⑦

Geburtsdatum

Männlich Weiblich

T T M M J J J J

Hat Ihre Haushaltshilfe ⑧
mehrere Beschäftigungen?Ja Nein Ist Ihre Haushaltshilfe ⑨
gesetzlich krankenversichert?Ja Nein Möchte Ihre Haushaltshilfe auf den vollen ⑩
Beitrag zur Rentenversicherung aufstocken?Ja abNein

T T M M J J J J

Dauer der Beschäftigung und ArbeitsentgeltBei monatlich **gleichbleibendem** Arbeitsentgelt:

ab ⑪

T T M M J J J J

Monatliches Arbeitsentgelt
(volle Eurobeträge) ⑬

bis auf Weiteres

 EuroBei monatlich **wechselndem** Arbeitsentgelt oder Teilzeiträumen:

vom ⑫

T T M M

bis

T T M M J J J J

Komplettes Arbeitsentgelt im Ab- ⑬
rechnungszeitraum (volle Eurobeträge) Euro

Ist die Beschäftigung beendet? ⑭

Ja Nein **Nur zum Abmelden eines Minijobs ausfüllen:**

Beschäftigung wurde / wird beendet am: ⑮

T T M M J J J J

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben ⑯

Datum und Unterschrift Arbeitgeber

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben ⑯

Datum und Unterschrift Beschäftigte/-r

EINZUGSERMÄCHTIGUNG ⑰ – gemäß § 28a Abs. 7 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) **zwingend erforderlich** –

Hiermit ermächtige ich die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See / Minijob-Zentrale als zentrale Einzugsstelle für geringfügige Beschäftigungen widerruflich, die Abgaben im Rahmen des Haushaltsscheck-Verfahrens von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Name, Vorname

Geldinstitut

Kontonummer

Bankleitzahl

Oder, wenn bekannt:

IBAN

BIC

Datum / Unterschrift

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Minijob-Zentrale
45115 Essen

Arbeitgeber

Name, Vorname, Titel

Telefonnummer ③

Straße und Hausnummer

Betriebsnummer als Privathaushalt ④

Pauschsteuer ⑤

Ja Nein

Postleitzahl

Wohnort

Steuernummer ⑥

Beschäftigte/-r

Name, Vorname, Titel

Telefonnummer ③

Straße und Hausnummer

Geburtsort

Land

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsname

Versicherungsnummer der / des Beschäftigten ⑦

Geburtsdatum

Männlich Weiblich

T T M M J J J J

Hat Ihre Haushaltshilfe ⑧
mehrere Beschäftigungen?Ja Nein Ist Ihre Haushaltshilfe ⑨
gesetzlich krankenversichert?Ja Nein Möchte Ihre Haushaltshilfe auf den vollen ⑩
Beitrag zur Rentenversicherung aufstocken?Ja abNein

T T M M J J J J

Dauer der Beschäftigung und ArbeitsentgeltBei monatlich **gleichbleibendem** Arbeitsentgelt:

ab ⑪

T T M M J J J J

Monatliches Arbeitsentgelt
(volle Eurobeträge) ⑬

bis auf Weiteres

 Euro**ODER**Bei monatlich **wechselndem** Arbeitsentgelt oder Teilzeiträumen:

vom ⑫

bis

T T M M T T M M J J J J

Komplettes Arbeitsentgelt im Ab- ⑮
rechnungszeitraum (volle Eurobeträge) Euro

Ist die Beschäftigung beendet? ⑭

Ja Nein **Nur zum Abmelden eines Minijobs ausfüllen:**

Beschäftigung wurde / wird beendet am: ⑮

T T M M J J J J

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben ⑯

Datum und Unterschrift Arbeitgeber

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben ⑯

Datum und Unterschrift Beschäftigte/-r

EINZUGSERMÄCHTIGUNG ⑰ – gemäß § 28a Abs. 7 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) **zwingend erforderlich** –

Hiermit ermächtige ich die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See / Minijob-Zentrale als zentrale Einzugsstelle für geringfügige Beschäftigungen widerruflich, die Abgaben im Rahmen des Haushaltsscheck-Verfahrens von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Name, Vorname

Geldinstitut

Kontonummer

Bankleitzahl

Oder, wenn bekannt:

IBAN

BIC

Datum / Unterschrift

Für die/den Beschäftigte/n

Arbeitgeber

Name, Vorname, Titel

Telefonnummer ③

Straße und Hausnummer

Betriebsnummer als Privathaushalt ④

Pauschsteuer ⑤

Ja Nein

Postleitzahl

Wohnort

Steuernummer ⑥

Beschäftigte/-r

Name, Vorname, Titel

Telefonnummer ③

Straße und Hausnummer

Geburtsort

Land

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsname

Versicherungsnummer der / des Beschäftigten ⑦

Geburtsdatum

Männlich Weiblich

T T M M J J J J

Hat Ihre Haushaltshilfe
mehrere Beschäftigungen? ⑧Ja Nein Ist Ihre Haushaltshilfe
gesetzlich krankenversichert? ⑨Ja Nein Möchte Ihre Haushaltshilfe auf den vollen
Beitrag zur Rentenversicherung aufstocken? ⑩Ja ab

T T M M J J J J

Nein **Dauer der Beschäftigung und Arbeitsentgelt**Bei monatlich **gleichbleibendem** Arbeitsentgelt:

ab ⑪

T T M M J J J J

Monatliches Arbeitsentgelt
(volle Eurobeträge) ⑬

bis auf Weiteres

Euro

ODERBei monatlich **wechselndem** Arbeitsentgelt oder Teilzeiträumen:

vom ⑫

T T M M

bis

T T M M J J J J

Komplettes Arbeitsentgelt im Ab-
rechnungszeitraum (volle Eurobeträge) ⑮

Euro

Ist die Beschäftigung beendet? ⑭

Ja Nein **Nur zum Abmelden eines Minijobs ausfüllen:**

Beschäftigung wurde / wird beendet am: ⑮

T T M M J J J J

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben ⑯

Datum und Unterschrift Arbeitgeber

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben ⑯

Datum und Unterschrift Beschäftigte/-r

Haushaltsscheck – was Sie beachten sollten!

❶ **Privathaushalte.** Für das Haushaltsscheck-Verfahren kommen nur natürliche Personen als Arbeitgeber in Betracht. Bei Beschäftigungsverhältnissen in privaten Haushalten, die mit Dienstleistungsagenturen, Wohnungseigentümergeinschaften oder Hausverwaltungen geschlossen werden, kann der Haushaltsscheck nicht genutzt werden. Ein Minijobber kann darüber hinaus nur dann mit dem Haushaltsscheck angemeldet werden, wenn er für denselben Arbeitgeber keine weiteren Arbeiten, wie z. B. in den dem Privathaushalt angeschlossenen Geschäftsräumen, erbringt.

❷ **Erstanmeldung / Folgescheck.** Bitte kennzeichnen Sie, ob die Beschäftigung erstmals angemeldet oder eine Änderung (Folgescheck) im Rahmen der bereits angemeldeten Beschäftigung vorgenommen wird.

Zur **Erstanmeldung** darf dieser Haushaltsscheck nur verwendet werden, wenn der Minijob im Privathaushalt bis 31. Dezember 2012 begonnen hat. Bei einem Beschäftigungsbeginn ab 1. Januar 2013 steht ein neuer Haushaltsscheck (Version 06) zur Verfügung, der oben links die Kennziffer 06 trägt.

Als **Folgescheck** nutzen Sie diesen Haushaltsscheck für einen Minijob, der über den 31. Dezember 2012 hinaus besteht, solange das Arbeitsentgelt (bei mehreren Beschäftigungen insgesamt) die alte Entgeltgrenze von 400 Euro nicht übersteigt. Sie können hiermit Änderungen (z. B. des Arbeitsentgelts, der Adresse oder der Bankverbindung) melden oder uns das Beschäftigungsende (siehe Punkt 12) mitteilen. Übersteigt das Arbeitsentgelt (bei mehreren Beschäftigungen insgesamt) die alte Entgeltgrenze von 400 Euro, ist der neue Haushaltsscheck zu benutzen.

❸ **Telefonnummer.** Die Angabe ist freiwillig, beschleunigt aber den Kontakt bei eventuellen Rückfragen.

❹ **Betriebsnummer.** Wenn Sie schon eine Betriebsnummer als Privathaushalt haben, dann tragen Sie diese bitte ein. Falls nicht, legen wir eine für Sie an.

❺ **Pauschsteuer.** **Ja**, wenn Sie die Lohnsteuer als so genannte einheitliche Pauschsteuer in Höhe von zwei Prozent des Arbeitsentgelts an die Minijob-Zentrale zahlen möchten. **Nein**, wenn Sie die Lohnsteuer nach den Lohnsteuermerkmalen erheben, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen.

❻ **Steuernummer.** Nur eintragen, wenn Sie die Pauschsteuer in Höhe von zwei Prozent des Arbeitsentgelts an die Minijob-Zentrale zahlen möchten (siehe Punkt 5). Die Steuernummer entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.

❼ **Versicherungsnummer.** Nicht bekannt? Bitte Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort und Geburtsnamen der/ des Beschäftigten eintragen.

❽ **Mehrere Beschäftigungen.** **Ja**, wenn Ihre Haushaltshilfe mehrere Arbeitsplätze hat. Dazu zählt auch eine versicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigung. **Nein**, wenn Ihre Haushaltshilfe keine weiteren Arbeitsplätze hat.

❾ **Gesetzliche Krankenversicherung.** **Ja**, wenn Ihre Haushaltshilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht-, freiwillig oder familienversichert ist. **Nein**, wenn Ihre Haushaltshilfe privat krankenversichert ist.

❿ **Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge.** **Ja**, wenn Ihre Haushaltshilfe zum Erwerb vollwertiger Rentenansprüche den von Ihnen zu zahlenden Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung (fünf Prozent des Arbeitsentgelts) durch einen Eigenanteil bis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag aufstocken will. Ausgehend von einem vollen Beitrag zur Rentenversicherung von 18,9 Prozent beträgt der Eigenanteil 13,9 Prozent des Arbeitsentgelts. Falls Ihre Haushaltshilfe einen späteren Zeitpunkt für den Beginn der Aufstockung bestimmt, bitte im Feld „ab“ den Termin eintragen. Sollte die Haushaltshilfe bei Ihnen – bzw. bei mehreren Beschäftigungen insgesamt – weniger als 175 Euro verdienen, wird der Gesamtbeitrag mindestens von 175 Euro berechnet. **Nein**, wenn nur der von Ihnen zu tragende Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung gezahlt wird.

Hinweis: Durch die Reform der Minijobs zum 1. Januar 2013 wurde nicht nur die Verdienstgrenze von 400 auf 450 Euro erhöht. Als weiterer Schwerpunkt wurde die bisherige Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung umgewandelt in eine Versicherungspflicht mit der Möglichkeit, sich auf Antrag davon befreien zu lassen.

Übersteigt das Arbeitsentgelt Ihrer Haushaltshilfe (bei Mehrfachbeschäftigung insgesamt) die alte Entgeltgrenze von 400 Euro, tritt bei dem bisher versicherungsfreien Minijob in der Rentenversicherung kraft Gesetzes eine Versicherungspflicht ein und eine Aufstockung erübrigt sich.

⓫ **Beschäftigungsbeginn.** Bei monatlich gleichbleibender Bezahlung.

⓬ **Beginn und Ende der Beschäftigung.** Bei monatlich wechselndem Arbeitsentgelt oder Teilzeiträumen (z. B. vom 01.04. bis 18.05.20XX).

⓭ **Arbeitsentgelt.** Das ist der Betrag vor Abzug von eventuell einbehaltenen Steuern (siehe Punkt 5) und Aufstockungsbeiträgen (siehe Punkt 10) zur Rentenversicherung. Sachbezüge (beispielsweise kostenlose Verpflegung) werden nicht dem Arbeitsentgelt zugerechnet.

⓮ **Ende der Beschäftigung.** Nur kennzeichnen, wenn Sie Punkt 12 ausfüllen! **Ja**, wenn die Beschäftigung mit dem „bis-Datum“ unter Punkt 12 endet. **Nein**, wenn die Beschäftigung andauert und im nächsten Monat ein neuer Folgescheck kommt.

⓯ **Abmeldung der Beschäftigung.** Hier ist das Beschäftigungsende anzugeben.

⓰ **Unterschriften.** Von Ihnen und Ihrer Haushaltshilfe.

⓱ **Einzugsermächtigung.** Ist nur bei erstmaliger Anmeldung oder bei Änderung der Bankverbindung zu erteilen. Bitte auch hier die Unterschrift nicht vergessen! Hiermit ermächtigen Sie die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/ Minijob-Zentrale, die Pauschalbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung, die Beiträge zur Unfallversicherung, die Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie gegebenenfalls die einheitliche Pauschsteuer von Ihrem Konto einzuziehen.

Arbeitgeber

Name, Vorname, Titel

Telefonnummer ³

Straße und Hausnummer

Betriebsnummer als Privathaushalt ⁴Pauschsteuer ⁵ Ja Nein

Postleitzahl

Wohnort

Steuernummer ⁶

Beschäftigte/-r

Name, Vorname, Titel

Telefonnummer ³

Straße und Hausnummer

Geburtsort

Land

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsname

Versicherungsnummer der / des Beschäftigten ⁷

Geburtsdatum

Männlich Weiblich

T T M M J J J J

Meine Haushaltshilfe...

 hat mehrere ⁸ Beschäftigungen.

Welche der folgenden Aussagen trifft auf Ihre Haushaltshilfe zu?

 ist **nicht** gesetzlich ⁹ krankenversichert. beantragt die Befreiung ¹⁰ von der Rentenversicherungspflicht. (Bitte Frist beachten!) bezieht eine Vollrente wegen Alters ¹¹ bezieht eine vergleichbare Leistung nach Erreichen einer Altersgrenze (z. B. Pension).

Dauer der Beschäftigung

Nur ausfüllen zur An- und / oder Abmeldung einer Haushaltshilfe ¹²

Beginn der Beschäftigung am:

T T M M J J J J

Beschäftigung wurde / wird beendet am:

T T M M J J J J

Arbeitsentgelt

Bei monatlich **gleichbleibendem** Arbeitsentgelt:ab ¹³

T T M M J J J J

Monatliches Arbeitsentgelt
(volle Eurobeträge) ¹⁵

bis auf Weiteres

Euro

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben ¹⁶

Datum und Unterschrift Arbeitgeber

Bei monatlich **wechselndem** ArbeitsentgeltBitte Monat und Jahr eintragen (z. B. 052013 für Mai 2013) ¹⁴

M M J J J J

Arbeitsentgelt im gemeldeten Monat
(volle Eurobeträge) ¹⁵

Euro

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben ¹⁶

Datum und Unterschrift Beschäftigte/-r

ODER

EINZUGSERMÄCHTIGUNG ¹⁷ – gemäß § 28a Abs. 7 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) **zwingend erforderlich** –

Hiermit ermächtige ich die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale als zentrale Einzugsstelle für geringfügige Beschäftigungen widerruflich, die Abgaben im Rahmen des Haushaltsscheck-Verfahrens von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Name, Vorname

Geldinstitut

Kontonummer

Bankleitzahl

Oder, wenn bekannt:

IBAN

BIC

Bitte beachten Sie, dass die Angabe von IBAN (International Bank Account Number - Internationale Bankleitzahl gemäß ISO 9362) und BIC (Bank Identifier Code - Internationale Kontonummer gemäß ISO 13066) zum 1. Februar 2014 verpflichtend für Sie ist und die bisherige Einzugsermächtigung automatisch in ein SEPA-Lastschriftmandat umgewandelt wird.

Datum / Unterschrift

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Minijob-Zentrale
45115 Essen

Arbeitgeber

Name, Vorname, Titel

Telefonnummer ³

Straße und Hausnummer

Betriebsnummer als Privathaushalt ⁴Pauschsteuer ⁵ Ja Nein

Postleitzahl

Wohnort

Steuernummer ⁶

Beschäftigte/-r

Name, Vorname, Titel

Telefonnummer ³

Straße und Hausnummer

Geburtsort

Land

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsname

Versicherungsnummer der / des Beschäftigten ⁷

Geburtsdatum

Männlich Weiblich

T T M M J J J J

Meine Haushaltshilfe...

Welche der folgenden Aussagen trifft auf Ihre Haushaltshilfe zu?

 hat mehrere ⁸
Beschäftigungen. ist **nicht** gesetzlich ⁹
krankenversichert. beantragt die Befreiung ¹⁰
von der Rentenversicherungspflicht.
(Bitte Frist beachten!) bezieht eine Vollrente wegen Alters ¹¹ bezieht eine vergleichbare Leistung nach
Erreichen einer Altersgrenze (z. B. Pension).

Dauer der Beschäftigung

Nur ausfüllen zur An- und / oder Abmeldung einer Haushaltshilfe ¹²

Beginn der Beschäftigung am:

T T M M J J J J

Beschäftigung wurde / wird beendet am:

T T M M J J J J

Arbeitsentgelt

Bei monatlich **gleichbleibendem** Arbeitsentgelt:ab ¹³

T T M M J J J J

Monatliches Arbeitsentgelt
(volle Eurobeträge) ¹⁵

bis auf Weiteres

Euro

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben ¹⁶

Datum und Unterschrift Arbeitgeber

Bei monatlich **wechselndem** ArbeitsentgeltBitte Monat und Jahr eintragen (z. B. 052013 für Mai 2013) ¹⁴

M M J J J J

Arbeitsentgelt im gemeldeten Monat
(volle Eurobeträge) ¹⁵

Euro

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben ¹⁶

Datum und Unterschrift Beschäftigte/-r

ODER

EINZUGSERMÄCHTIGUNG ¹⁷ – gemäß § 28a Abs. 7 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) **zwingend erforderlich** –

Hiermit ermächtige ich die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale als zentrale Einzugsstelle für geringfügige Beschäftigungen widerruflich, die Abgaben im Rahmen des Haushaltsscheck-Verfahrens von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Name, Vorname

Geldinstitut

Kontonummer

Bankleitzahl

Oder, wenn bekannt:

IBAN

BIC

Bitte beachten Sie, dass die Angabe von IBAN (International Bank Account Number - Internationale Bankleitzahl gemäß ISO 9362) und BIC (Bank Identifier Code - Internationale Kontonummer gemäß ISO 13066) zum 1. Februar 2014 verpflichtend für Sie ist und die bisherige Einzugsermächtigung automatisch in ein SEPA-Lastschriftmandat umgewandelt wird.

Datum / Unterschrift

Für die/den Beschäftigte/-n

Arbeitgeber

Name, Vorname, Titel

Telefonnummer ³

Straße und Hausnummer

Betriebsnummer als Privathaushalt ⁴Pauschsteuer ⁵ Ja Nein

Postleitzahl

Wohnort

Steuernummer ⁶

Beschäftigte/-r

Name, Vorname, Titel

Telefonnummer ³

Straße und Hausnummer

Geburtsort

Land

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsname

Versicherungsnummer der / des Beschäftigten ⁷

Geburtsdatum

Männlich Weiblich

T T M M J J J J

Meine Haushaltshilfe...

Welche der folgenden Aussagen trifft auf Ihre Haushaltshilfe zu?

 hat mehrere ⁸
Beschäftigungen. ist **nicht** gesetzlich ⁹
krankenversichert. beantragt die Befreiung ¹⁰
von der Rentenversicherungspflicht.
(Bitte Frist beachten!) bezieht eine Vollrente wegen Alters ¹¹ bezieht eine vergleichbare Leistung nach
Erreichen einer Altersgrenze (z. B. Pension).

Dauer der Beschäftigung

Nur ausfüllen zur An- und / oder Abmeldung einer Haushaltshilfe ¹²

Beginn der Beschäftigung am:

T T M M J J J J

Beschäftigung wurde / wird beendet am:

T T M M J J J J

Arbeitsentgelt

Bei monatlich **gleichbleibendem** Arbeitsentgelt:ab ¹³

T T M M J J J J

Monatliches Arbeitsentgelt
(volle Eurobeträge) ¹⁵

bis auf Weiteres

Euro

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben ¹⁶

Datum und Unterschrift Arbeitgeber

ODER

Bei monatlich **wechselndem** ArbeitsentgeltBitte Monat und Jahr eintragen (z. B. 052013 für Mai 2013) ¹⁴

M M J J J J

Arbeitsentgelt im gemeldeten Monat
(volle Eurobeträge) ¹⁵

Euro

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben ¹⁶

Datum und Unterschrift Beschäftigte/-r

Haushaltsscheck – was Sie beachten sollten!

Aufgrund der Reform der Minijob-Regelungen wurde für Minijobs in Privathaushalten, die ab 1. Januar 2013 beginnen, ein neuer Haushaltsscheck aufgelegt. Er trägt oben links die Kennziffer „06“ (anstelle der bisherigen „05“).

- ❶ **Privathaushalte.** Für das Haushaltsscheck-Verfahren kommen nur natürliche Personen als Arbeitgeber in Betracht. Bei Beschäftigungsverhältnissen in privaten Haushalten, die mit Dienstleistungsagenturen, Wohnungseigentümergeinschaften oder Hausverwaltungen geschlossen werden, kann der Haushaltsscheck nicht genutzt werden. Ein Minijobber kann nur dann mit dem Haushaltsscheck angemeldet werden, wenn er für denselben Arbeitgeber keine weiteren Arbeiten, wie z. B. in den dem Privathaushalt angeschlossenen Geschäftsräumen, erbringt.
- ❷ **Erstanmeldung / Folgescheck.** Bitte kennzeichnen Sie, ob die Beschäftigung erstmals angemeldet oder eine Änderung (z. B. des Arbeitsentgelts, der Adresse oder der Bankverbindung) im Rahmen der bereits angemeldeten Beschäftigung vorgenommen wird (Folgescheck). Bitte nutzen Sie den Folgescheck auch, wenn Sie uns das Beschäftigungsende (siehe Punkt 12) mitteilen möchten.
- ❸ **Telefonnummer.** Die Angabe ist freiwillig, beschleunigt aber den Kontakt bei eventuellen Rückfragen.
- ❹ **Betriebsnummer.** Wenn Sie schon eine Betriebsnummer als Privathaushalt haben, dann tragen Sie diese bitte ein. Falls nicht, legen wir eine für Sie an.
- ❺ **Pauschsteuer.** **Ja**, wenn Sie die Lohnsteuer als sogenannte einheitliche Pauschsteuer in Höhe von zwei Prozent des Arbeitsentgelts an die Minijob-Zentrale zahlen möchten. **Nein**, wenn Sie die Lohnsteuer nach den Lohnsteuermerkmalen erheben, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen.
- ❻ **Steuernummer.** Nur eintragen, wenn Sie die Pauschsteuer in Höhe von zwei Prozent des Arbeitsentgelts an die Minijob-Zentrale zahlen möchten (siehe Punkt 5). Die Steuernummer entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.
- ❼ **Versicherungsnummer.** Nicht bekannt? Bitte Geburtsort, Geburtsname, Geburtsdatum und Geschlecht der/des Beschäftigten eintragen.
- ❽ **Mehrere Beschäftigungen.** Nur ankreuzen, wenn Ihre Haushaltshilfe mehrere Arbeitsplätze hat. Dazu zählt auch eine versicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigung.
- ❾ **Keine gesetzliche Krankenversicherung.** Nur ankreuzen, wenn Ihre Haushaltshilfe **nicht** gesetzlich krankenversichert ist. Der weit überwiegende Teil der Bevölkerung in Deutschland ist bei einer gesetzlichen Krankenkasse pflicht-, freiwillig oder familienversichert.
- ❿ **Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.** Nur ankreuzen, wenn sich Ihre Haushaltshilfe von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen möchte, um nicht an der Beitragszahlung zur Rentenversicherung beteiligt zu werden. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Die Befreiung gilt als erteilt, wenn die Minijob-Zentrale nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Haushaltsschecks widerspricht. Die Befreiung ist unwiderruflich und wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Haushaltsscheck unterschrieben wird, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Sollten Sie es versäumen, den Haushaltsscheck innerhalb von **sechs Wochen** (42 Kalendertagen) nach dem Datum der Unterschrift an die Minijob-Zentrale zu übermitteln, wirkt die Befreiung nicht rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem der Haushaltsscheck unterschrieben wurde. Die Befreiung wirkt dann erst mit Beginn des übernächsten Kalendermonats, nachdem der Haushaltsscheck bei der Minijob-Zentrale eingegangen ist (z. B. Befreiung ab 1. Mai, wenn der verspätet eingereichte Haushaltsscheck im Monat März bei der Minijob-Zentrale eingeht). Liegt eine insgesamt geringfügig entlohnte Mehrfachbeschäftigung vor, gilt die Befreiung für alle zeitgleich ausgeübten Minijobs.

Achtung: Die Befreiung ab Beschäftigungsbeginn setzt somit eine Unterschrift im Monat des Beschäftigungsbeginns und eine zeitnahe Zusendung des Haushaltsschecks an die Minijob-Zentrale voraus!

Geringfügig entlohnte Minijobber sind bei Beschäftigungsaufnahme ab 1. Januar 2013 kraft Gesetzes versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der volle Rentenversicherungsbeitrag ist mindestens von 175 Euro zu zahlen. Der Arbeitgeberanteil beträgt im Haushaltsscheck-Verfahren fünf Prozent vom tatsächlichen Arbeitsentgelt. Die Haushaltshilfe trägt die Differenz zwischen dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung und dem Arbeitgeberanteil. Diesen Beitragsanteil halten Sie vom Arbeitsentgelt ein. Den vollen Rentenversicherungsbeitrag ziehen wir zum Fälligkeitstermin von Ihrem Konto ein.
- ⓫ **Vollrente wegen Alters oder vergleichbare Leistung.** Bitte ankreuzen, wenn Ihre Haushaltshilfe eine der genannten Leistungen bezieht, zum Beispiel auch Beamtenpension wegen Erreichens einer Altersgrenze.
- ⓬ **Dauer der Beschäftigung.** Hier geben Sie den Beginn bzw. das Ende der Beschäftigung an. **Den Beginn der Beschäftigung** bitte nur zur Anmeldung eintragen (auch bei erneuter Beschäftigung nach einer Unterbrechung von mehr als einem vollen Monat). **Das Ende der Beschäftigung** kann bei einem befristeten Beschäftigungsverhältnis gleichzeitig mit der Anmeldung eingetragen werden.
- ⓭ **Ab-Datum.** Bei monatlich gleichbleibendem Arbeitsentgelt. In dem Feld darunter bitte das konstante monatliche Entgelt eintragen.
- ⓮ **Monat und Jahr.** Bei monatlich schwankendem Arbeitsentgelt. Im Feld darunter bitte das schwankende Entgelt für den jeweiligen Beschäftigungsmonat eintragen. Die Arbeitsentgelte für weitere Monate melden Sie bitte mit monatlichen Folgeschecks. Alternativ stellen wir Ihnen automatisch einen Halbjahresscheck zur Verfügung.
- ⓯ **Arbeitsentgelt.** Das ist das vereinbarte Bruttoentgelt, also der Betrag vor Abzug von eventuell einbehaltenen Steuern (siehe Punkt 5) und des Beitragsanteils des Arbeitnehmers zur Rentenversicherung (siehe Punkt 10). Sachbezüge (beispielsweise kostenlose Verpflegung) werden nicht dem Arbeitsentgelt zugerechnet.
- ⓰ **Datum und Unterschriften.** Von Ihnen und Ihrer Haushaltshilfe.
- ⓱ **Einzugsermächtigung.** Ist nur bei erstmaliger Anmeldung oder bei Änderung der Bankverbindung zu erteilen. Bitte auch hier die Unterschrift nicht vergessen! Hiermit ermächtigen Sie die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale, die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung (Beitragsanteile von Ihnen und bei Rentenversicherungspflicht auch vom Arbeitnehmer), die Unfallversicherungsbeiträge, die Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie gegebenenfalls die einheitliche Pauschsteuer von Ihrem Konto einzuziehen.